

Richtlinie

Förderprogramm der Gemeinde Zolling für Solarstrom/Photovoltaik

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Grundsätze	2
1. Zweck der Förderung	2
2. Was und wie viel wird gefördert?	2
3. Wer kann eine Förderung erhalten? (Antragsberechtigung).....	3
4. Wie wird ein Antrag gestellt? (Fristen und Verfahren)	3
5. Allgemeine Anforderungen	3
6. Kumulierbarkeit.....	4
7. Widerrufsmöglichkeiten.....	4
8. Inkrafttreten.....	4
Fördertatbestände	5
1. Photovoltaikanlagen	5
2. Batteriespeicher	5
3. Steckersolargeräte/Balkonsolaranlagen	6

Allgemeine Grundsätze

1. Zweck der Förderung

Zur dringend notwendigen Umsetzung der Energiewende stellt die Photovoltaik neben der Windenergie die wichtigste erneuerbare Stromerzeugungstechnik dar. Die Solarstrahlung, die jedes Jahr in Deutschland auf die Erdoberfläche auftrifft, enthält etwa die 80-fache Energiemenge des gesamten deutschen Energieverbrauchs im selben Zeitraum. Bereits heute könnte die Sonne mit der zur Verfügung stehenden Solartechnik eine ressourcenschonende und klimaschützende Stromversorgung bieten: 10% aller Dach- und Fassadenflächen sowie der versiegelten Siedlungsflächen in Deutschland würden ausreichen, um mit Photovoltaik Anlagen bilanziell den gesamten deutschen Stromverbrauch vollständig abzudecken.

Im Solarpotenzialkataster für den Landkreis Freising wurde für jedes einzelne Gebäude im Bereich der Gemeinde Zolling grob abgeschätzt, wie gut es sich technisch und wirtschaftlich für die Nutzung für Solarstrom und Solarwärme eignet. Die Ergebnisse (Stand: 2018) stehen kostenlos unter www.solare-stadt.de/kreis-freising zur Verfügung.

Die Gemeinde Zolling legt daher im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab dem 01. Juli 2023 dieses Förderprogramm für Solarstrom/Photovoltaik auf.

2. Was und wie viel wird gefördert?

Förderfähig sind:

- a) Photovoltaikanlagen mit je 100 Euro pro Kilowattpeak (kWp) Leistung, max. Förderung pro Anlage 1.000 Euro.
- b) Batteriespeicher mit je 100 Euro pro Kilowattstunde (kWh) Leistung, max. Förderung je Speicher 1.000 Euro.
- c) Steckersolargeräte/Balkonsolaranlagen mit pauschal einmalig 100 Euro je Anlage.

Gemäß dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Zolling vom 06.12.2022 beträgt die verfügbare Fördersumme initial 50.000 Euro. Für die Ausweitung der finanziellen Mittel ist eine erneute Behandlung im Gemeinderat in Verbindung mit einem Mehrheitsbeschluss erforderlich.

Auch Anlagen, die im baulichen Zusammenhang von Gebäuden stehen, z. B. Anlagen auf Überdachungen von Terrassen, Carports etc. sind förderfähig. Nicht förderfähig sind Prototypen, Eigenbau und gebrauchte Photovoltaikanlagen oder Batterien.

→ Nähere Einzelheiten zu Förderbedingungen und Höhe der Förderung sind im Abschnitt „Fördertatbestände“ dieser Richtlinie festgelegt.

3. Wer kann eine Förderung erhalten? (Antragsberechtigung)

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Hauseigentümer, deren Vertretungsberechtigte oder Mieter (Steckersolargeräte/Balkonsolaranlagen) die eine Photovoltaikanlage im Sinne des Förderprogramms in Zolling realisieren wollen.

Die Adresse des Installationsortes muss im Gemeindegebiet Zolling liegen.

4. Wie wird ein Antrag gestellt? (Fristen und Verfahren)

Fristen

Der Antrag muss spätestens sechs Monate nach Durchführung der Maßnahme bei der Gemeinde Zolling gestellt werden. Hierbei werden das Datum der Schlussrechnung und der Eingangsstempel der Gemeinde Zolling herangezogen. Gefördert werden nur ab dem 01.07.2023 errichtete und in Betrieb genommene Anlagen.

Die Förderanträge können erst ab dem 01.07.2023 bei der Gemeinde Zolling eingereicht werden.

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Für Anträge zur Förderung der genannten Maßnahmen sind entsprechende Formblätter zu verwenden. Diese können im Internet heruntergeladen (www.zolling.de/foerderprogramme-zolling) oder bei der Gemeinde Zolling abgeholt werden.

Die ausgefüllten und unterschriebenen Anträge sind schriftlich (Gemeinde Zolling Rathausplatz 1, 85406 Zolling) oder digital (foerderung@vg-zolling.de) bei der Gemeinde Zolling einzureichen.

Die Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und Anlagen vorliegen. Anträge, die drei Monate nach einem entsprechenden Hinweis noch immer unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden abgelehnt.

Verwendungsnachweise/Auszahlungsantrag

Die Verwendung der Zuschüsse ist durch die Vorlage der Rechnungsbelege des ausführenden Fachbetriebs nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist bei der Antragstellung mit einzureichen. Die hierzu erforderlichen Unterlagen sind den jeweiligen Antragsformularen zu entnehmen. Aus den Nachweisen müssen die geförderten technischen Ausführungen sowie die Nebenbedingungen gemäß dieser Richtlinie hervorgehen.

5. Allgemeine Anforderungen

Die fachgerechte Installation und Inbetriebnahme durch einen Fachbetrieb sowie die Einhaltung der technischen Anschlussbedingungen und VDE-Richtlinien wird vorausgesetzt. In Eigenleistung durchgeführte Maßnahmen können nicht gefördert werden. Gleiches gilt, wenn ein Fachbetrieb im eigenen Betrieb tätig wird.

Die Förderung gilt nur für Photovoltaikmodule, die den nationalen und internationalen Normen entsprechen. Ausgeschlossen werden gebrauchte Photovoltaikanlagen, Plug&Play-Anlagen und Prototypen. Die bei den jeweiligen Maßnahmen verwendeten Bauteile müssen marktreif sein.

Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sind einzuhalten.

Soweit diese Richtlinie Rechtsfolgen an die Einhaltung von Standards der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), der Bundesanstalt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder der Energieeinsparverordnung (EnEV) knüpft, ist der KfW-Standard bzw. die BAFA-Richtlinie oder die Vorgaben der EnEV zum Zeitpunkt der Antragstellung für die geförderte Maßnahme maßgeblich.

6. Kumulierbarkeit

Die Gemeinde Zolling schließt eine Förderung durch andere Fördermittelgeber (z. B. KfW, Freistaat Bayern) nicht aus. Ob sich die kommunalen Fördermittel umgekehrt auf andere Förderungen auswirkt, ist vom Antragsteller eigenverantwortlich mit den dortigen Stellen zu klären.

7. Widerrufsmöglichkeiten

Die Gemeinde Zolling fördert Projekte, solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde.

Die Bindungsfristen der Investitionen beginnen mit dem Rechnungsdatum. Werden die geförderten Investitionen vor Ablauf der Bindungsfrist dauerhaft außer Betrieb genommen oder weiterverkauft, ist dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Förderung wird entsprechend der erzielten vollen Betriebsjahre anteilig gekürzt. Der Differenzbetrag ist zurückzuerstatten. Dies gilt nicht, wenn der Käufer die Anlage in Zolling weiterbetreibt und in die Pflichten des Verkäufers eintritt. Die Bindungsfrist verlängert sich in diesem Fall um den Zeitraum von der Außerbetriebnahme bis zur Wiederinbetriebnahme. Dies kann stichprobenartig überprüft werden.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie gilt mit Wirkung ab dem 01.07.2023.

Fördertatbestände

1. Photovoltaikanlagen

Gefördert wird die Neuerrichtung von fest installierten Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung auf Gebäudedächern.

Voraussetzung

Handelt es sich um die Erweiterung einer vorhandenen Photovoltaikanlage, wird die Förderung nur für den neu hinzukommenden Anlagenteil gewährt.

Ausschlusskriterien

Prototypen, Eigenbau und gebrauchte Photovoltaikanlagen werden nicht gefördert.

Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis müssen, zusammen mit dem Antrag, spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme, folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Kopie der Installationsrechnung der Photovoltaikanlage
- Kopie des unterschriebenen Inbetriebnahme-Protokolls
- Kopie der Netzanschlusszusage des Netzbetreibers
- Kopie des Schreibens der Bundesnetzagentur als Nachweis, dass die Anlage im Marktstammdatenregister eingetragen wurde

Aus den Nachweisen müssen Installationsdatum und Leistung der neu errichteten Photovoltaikanlage hervorgehen.

Zuschusshöhe

Förderhöhe je 100 Euro pro Kilowattpeak (kWp) Leistung. Die maximale Förderung beträgt 1.000 Euro je Anlage.

Bindungsfrist

10 Jahre ab Rechnungsdatum.

2. Batteriespeicher

Gefördert wird die Neuerrichtung von fest installierten Batteriespeichern. Ziel ist es, möglichst wenig Energie durch die Netze hin und her „schicken“ zu müssen und dadurch einen Netzentlastungseffekt zu erreichen sowie einen Anreiz zu schaffen für die Zwischenspeicherung und den Verbleib der erzeugten Energie am Ort an dem sie auch verbraucht werden kann.

Voraussetzungen

Pro Kilowattpeak (kWp) Leistung der neu errichteten Photovoltaikanlage ist mindestens eine Kilowattstunde nutzbare Batteriespeicher-Kapazität notwendig. Ansonsten wird die Förderung entsprechend gekürzt.

Handelt es sich um die Erweiterung einer vorhandenen Photovoltaikanlage, wird die Förderung nur für den neu hinzukommenden Anlagenteil gewährt.

Als Orientierungshilfe dient die Marktübersicht Batteriespeicher von C.A.R.M.E.N. e.V.¹

Ausschlusskriterien

Prototypen, Eigenbau und gebrauchte Photovoltaikanlagen oder Batterien werden nicht gefördert.

Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis müssen, zusammen mit dem Antrag, spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme, folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Kopie des unterschriebenen Inbetriebnahme-Protokolls
- Kopie der Rechnung über die Installation des Batteriespeichers

Aus den Nachweisen müssen Installationsdatum und Leistung des neu errichteten Batteriespeichers sowie die Art und nutzbare Kapazität der eingebauten Batterien hervorgehen.

Zuschusshöhe

Förderhöhe je 100 Euro pro Kilowattstunde (kWh) Leistung. Die maximale Förderung beträgt 1.000 Euro je Speicher.

Bindungsfrist

10 Jahre ab Rechnungsdatum.

3. Steckersolargeräte/Balkonsolaranlagen

Mit den Steckersolargeräte/Balkonsolaranlagen können z. B. auch Mieter die dezentrale, erneuerbare Energieproduktion unterstützen, denen kein eigenes Dach zur Nutzung der Sonnenenergie zur Verfügung steht. Auch diese Möglichkeit fördert die Gemeinde Zolling mit einem Zuschuss.

Voraussetzungen

Gefördert werden steckbare Stromerzeugungsgeräte (Balkonmodule), wenn alle anzuwendenden Normen für fest installierte Stromerzeugungsgeräte erfüllt werden. Bei Photovoltaik-Stromerzeugungsgeräten müssen die Wechselrichter den Anforderungen der einschlägigen VDE-Normen entsprechen. Unter anderem die Geräte, die in der Marktübersicht der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS) „grün“ gelistet sind, halten diese ein:

<https://www.pvplug.de/marktuebersicht/>

- Es dürfen pro Haushalt max. 600 Watt Gesamtleistung angeschlossen werden

¹ vgl. <https://www.carmen-ev.de/service/marktueberblick/marktuebersicht-batteriespeicher/>

- Um einen normgerechten Anschluss sicher zu stellen, müssen die Mini-Solar-Anlagen an eine „spezielle Energiesteckdose“ angeschlossen werden. Eine Schutzkontaktsteckdose wird als nicht ausreichend erachtet. Der Einbau der Steckdose (z. B. Wieland RST20i3) und die Überprüfung des vorhandenen Stromkreises auf ausreichend dimensionierte Leitungen muss von einer Elektrofachkraft vorgenommen werden.
- Wer eine Mini-Photovoltaikanlage anschließen möchte, benötigt einen Stromzähler mit Rücklaufsperrung.
- Die Bundesnetzagentur fordert eine Anmeldung der Mini-Anlagen im Marktstammdatenregister.
- Die Anlagen müssen beim zuständigen Netzbetreiber gemeldet und die Regeln des EEGs eingehalten werden. (Die Installation und den Betrieb ablehnen kann der Netzbetreiber nicht).
- Um die Anlagen dauerhaft auf dem Balkon oder an der Außenfassade zu installieren, wird die Erlaubnis des Vermieters, der Wohnungseigentümergeinschaft oder der Hausverwaltung benötigt.
- Die Befestigung der Solarpaneele muss den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Eine sturmsichere Befestigung ist notwendig.

Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis müssen zusammen mit dem Antrag folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Kopie der Rechnung des Balkonmoduls
- Kopie des Schreibens der Bundesnetzagentur als Nachweis, dass die Mini-Anlage im Marktstammdatenregister eingetragen wurde
- Kopie der Anmeldebestätigung seitens des Netzbetreibers

Zuschusshöhe

Förderhöhe 100 € je Anlage.

Bindungsfrist

3 Jahre ab Rechnungsdatum.